

# RS OGH 2017/5/19 132Bs129/17s

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.05.2017

## Norm

SMG §39

StVG §7 Abs1

StPO §397

## Rechtssatz

Die Anordnung des Vollzugs des Strafurteils (dh der Erlass der Strafvollzugsanordnung iSd § 3 Abs 1 StVG) steht gem § 7 Abs 1 StVG und § 397 letzter Satz StPO dem Vorsitzenden des erkennenden Gerichtes zu. Wenn gleichzeitig mit dem Urteil ein Widerrufsbeschluss gem § 494a Abs 4 StPO gefasst wurde, ist das den Widerruf der bedingten Nachsicht oder bedingten Entlassung aussprechende Gericht auch erkennendes Gericht iSd § 397 StPO, sodass diesem auch die Anordnung des Vollzugs der Widerrufsentscheidung obliegt. Übersteigt die (insgesamt) zu vollziehende, den Gegenstand der Strafvollzugsanordnung bildende Strafe, ein Ausmaß von drei Jahren, steht dies der Anwendung des § 39 Abs 1 SMG entgegen.

## Entscheidungstexte

- 132 Bs 129/17s  
Entscheidungstext OLG Wien 19.05.2017 132 Bs 129/17s

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2017:RW0000947

## Im RIS seit

12.04.2019

## Zuletzt aktualisiert am

12.04.2019

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)